

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum der Steuerverwaltung
des Landes Schleswig-Holstein

Groß- und Konzernbetriebsprüfung
Schleswig-Holstein beim Finanzamt für Zentrale
Prüfungsdienste

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 313 - S - 1978 - 172
Meine Nachricht vom:

7. Mai 2021

Körperschaftsteuer-Kurzinformation 2021 Nr. 10

Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes auf britische Kapitalgesellschaften nach dem 31. Dezember 2020 (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UmwStG 2006)

Eine nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gegründete Gesellschaft erfüllt nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UmwStG 2006. Sie ist keine „nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, gegründete Gesellschaft“.

Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschaft bereits zu einem Zeitpunkt gegründet wurde, als das Vereinigte Königreich noch Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, war bzw. im Übergangszeitraum so behandelt wurde. Abzustellen ist insoweit nicht auf den Zeitpunkt der Gründung, sondern auf den Zeitpunkt der Umwandlung.

Auch durch eine steuerliche Rückwirkung bzw. Rückbeziehung nach §§ 2, 20 Abs. 6 UmwStG einer Umwandlung kann eine Anwendung des UmwStG auf diese Gesellschaften nicht erreicht werden.

Die Rn. 01.52, 01.55 und 20.02 UmwStE sind dahingehend zu verstehen, dass die persönlichen Voraussetzungen im Fall der steuerlichen Rückwirkung bzw. Rückbeziehung „bereits“ (spätestens) zum steuerlichen Übertragungstichtag vorgelegen haben müssen. Zusätzlich ist daneben erforderlich, dass diese Voraussetzungen auch im Zeitpunkt der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Umwandlung erfüllt sind.

Eine Ausnahme bildet insoweit nur § 1 Absatz 2 Satz 3 UmwStG 2006 (Übergangsregelung für Fälle des § 122m UmwG).

Aktenzeichen: VI 313 - S 1978 - 172